



**1.11**

# **GEMEINDEORDNUNG**

# **GEMEINDE SEELISBERG**

**(GO)**

(vom 1. Juni 2018)



# Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT .....	3
2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE .....	3
1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit.....	3
2. Abschnitt: Gemeindeversammlung .....	4
3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl.....	4
3. Kapitel: BEHÖRDEN.....	5
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	5
2. Abschnitt: Gemeinderat.....	6
3. Abschnitt: Schulrat .....	7
4. Abschnitt: Kommissionen .....	7
4. Kapitel: FINANZHAUSHALT .....	7
1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht.....	7
2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde.....	8
1. Unterabschnitt: Budget und Rechnung .....	8
2. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden .....	8
3. Unterabschnitt: Rechnungsprüfungskommission .....	9
5. Kapitel: VERÖFFENTLICHUNGEN.....	10
6. Kapitel: AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN.....	10
7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	11



Die Einwohnergemeindeversammlung Seelisberg,

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)<sup>1</sup> und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)<sup>2</sup>,

beschliesst:

## **1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT**

### **Artikel 1** Gegenstand

<sup>1</sup>Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup>Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

<sup>3</sup>Wo diese Verordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

### **Artikel 2** Vorbehaltenes Recht

<sup>3</sup>Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

## **2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE**

### **1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit**

#### **Artikel 3** Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

#### **Artikel 4** Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

---

<sup>1</sup> RB 1.1111

<sup>2</sup> RB 1.1101



## 2. Abschnitt: Gemeindeversammlung

### Artikel 5 Zuständigkeit

Abstimmungen und Wahlen werden an der Gemeindeversammlung getroffen, sofern das kantonale Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

### Artikel 6 Einberufung und Verfahren

<sup>1</sup>Die Einberufung der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup>Das Verfahren an der Gemeindeversammlung richtet sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde<sup>3</sup>.

## 3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl

### Artikel 7 Zuständigkeit

#### a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue, einmalige Ausgaben, die Fr. 500'000 im Einzelfall übersteigen;
- b) jährlich während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 200'000 je Geschäft übersteigen;
- c) Gebietsveränderungen;
- d) Gemeindliche Volksinitiative

### Artikel 8 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die der Gemeinde zustehenden Landratsmitglieder;
- b) der Gemeinderat;
- c) der Schulrat;

### Artikel 9 Verfahren

<sup>1</sup>Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)<sup>4</sup> über die stillen Wahlen sind anwendbar.

---

<sup>3</sup> Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung <sup>4</sup> RB 2.1201



## **Artikel 10** Urnenbüro

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bezeichnet aus der Zahl der Stimmberechtigten für jede einzelne Wahl oder Abstimmung oder für eine Amtsdauer das Urnenbüro.

<sup>2</sup>Wird keine andere Wahl getroffen, amtet der Gemeindepräsident als Präsident des Urnenbüros. Der Gemeindegeschreiber führt das Sekretariat.

<sup>3</sup>Das Gesetz zur Besetzung von Behörden<sup>4</sup> und jenes über den Ausstand<sup>5</sup> finden Anwendung.

## **3. Kapitel: BEHÖRDEN**

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 11** Hinweis auf das kantonale Recht

<sup>1</sup>Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

<sup>2</sup>Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), der Amtsdauer (Artikel 83 KV), des Amtsantritts (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

#### **Artikel 12** Amtsdauer

Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre.<sup>6</sup>

#### **Artikel 13** Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde<sup>7</sup>.

---

<sup>4</sup> GBB, RB 2.2221

<sup>5</sup> AuG, RB 2.2321

<sup>6</sup> Artikel 83 KV

<sup>7</sup> Verordnung über das Verfahren in den Behörden



## **Artikel 14**      Aufgabendelegation

<sup>1</sup>Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

<sup>2</sup>Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

<sup>3</sup>Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

## **Artikel 15**      Archivierung

<sup>1</sup>Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren.

<sup>2</sup>Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung ab.

## **2. Abschnitt: Gemeinderat**

### **Artikel 16**      Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

<sup>2</sup>Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

### **Artikel 17**      Aufgaben

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Gemeinderats richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Er hat insbesondere:

- a) strategische Instrumente, wie das Leitbild, die Aufgaben- und Finanzplanung sowie die Pflichtenhefte für die Verwaltung, einzusetzen, regelmässig zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen;
- b) im Rahmen der Finanzkompetenzen das Personal der gemeindlichen Zentralverwaltung zu wählen;
- c) die gemeindeeigenen Grundstücke, Gebäude und Strassen zu verwalten. Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben c bleibt vorbehalten.
- d) die Vertretungen der Gemeinde zu bestimmen in die Organisationen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat berichtet der Bevölkerung in regelmässigen Abständen über die wesentlichen Aufgaben, über wichtige Projekte und über deren Erledigung.



### **3. Abschnitt: Schulrat**

#### **Artikel 18**      Zusammensetzung

<sup>1</sup>Der Schulrat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

<sup>2</sup>Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

#### **Artikel 19**      Aufgaben

<sup>1</sup>Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Er hat insbesondere:

- a) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vollziehen;
- b) im Rahmen der Finanzkompetenzen die Schulleitung, die Lehrpersonen und das Schulratssekretariat zu wählen und zu beaufsichtigen;
- c) Die Schulanlagen zu verwalten;

### **4. Abschnitt: Kommissionen**

#### **Artikel 20**      Grundsatz

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup>Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

## **4. Kapitel: FINANZHAUSHALT**

### **1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht**

#### **Artikel 21**

<sup>1</sup>Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richtet sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden<sup>8</sup>.

<sup>2</sup>Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

---

<sup>8</sup> RRE, RB 3.2115



## 2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

### 1. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

#### Artikel 22 Budget

##### a) Antrag an die Gemeindeversammlung

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

<sup>2</sup>Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Werden neue Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 ins Budget aufgenommen oder darin enthaltene Ausgabenpositionen um mehr als Fr. 50'000 erhöht, ist dazu an der Gemeindeversammlung eine Begründung abzugeben.

#### Artikel 23 b) Steuerfuss

<sup>1</sup>Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

<sup>3</sup>Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

#### Artikel 24 c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

#### Artikel 25 Rechnung

Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er zu begründen.

### 2. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

#### Artikel 26 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.





### **Artikel 27** Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

### **Artikel 28** Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen sind den Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung begründet zur Kenntnis zu bringen.

### **Artikel 29** Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 20'000 nicht übersteigen. Die Ausgabe im Einzelfall kann mit dem Einverständnis der Rechnungsprüfungskommission erhöht werden.
- b) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf der Betrag im Einzelfall Fr. 10'000 nicht übersteigen.
- c) Mit Genehmigung der Rechnungsprüfungskommission Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten.
- d) nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist.
- e) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

### **Artikel 30** Besondere Finanzkompetenzen des Schulrats

Der Schulrat ist, im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs, zudem befugt:

- a) neue Ausgaben bis insgesamt Fr. 50'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf die Ausgabe im Einzelfall Fr. 15'000 nicht übersteigen. Die Ausgabe im Einzelfall kann mit dem Einverständnis der Rechnungsprüfungskommission erhöht werden.
- b) neue, während mindestens zehn Jahren wiederkehrende Ausgaben bis insgesamt Fr. 15'000 pro Jahr zu beschliessen. Dabei darf der Betrag im Einzelfall Fr. 5'000 nicht übersteigen.

### 3. Unterabschnitt: Rechnungsprüfungskommission

### **Artikel 31** Zusammensetzung und Wahl

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Sie wird an der Gemeindeversammlung gewählt.

<sup>2</sup>Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.



### **Artikel 32**      Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

<sup>2</sup>Sie kann ihre Aufgaben fachlich ausgewiesenen Dritten übertragen, soweit Fragen der finanzrechtlichen Zulässigkeit oder der fachtechnischen Richtigkeit betroffen sind. Die Hauptverantwortung verbleibt in jedem Fall der Rechnungsprüfungskommission.

### **Artikel 33**      Mittel

Zusätzlich zu den Mitteln, die das Gemeindegesetz ihr einräumt, kann die Rechnungsprüfungskommission Mitglieder von Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

## **5. Kapitel:      VERÖFFENTLICHUNGEN**

### **Artikel 34**      Publikationsorgan

<sup>1</sup>Allgemeinverbindliche Beschlüsse, die die Bevölkerung betreffen, und Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

<sup>2</sup>Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

## **6. Kapitel:      AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN**

### **Artikel 35**      Aufsicht

Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

### **Artikel 36**      Rechtspflege

Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>9</sup> und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

### **Artikel 37**      Gebühren

<sup>1</sup>Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren. Die kantonale Gebührenverordnung<sup>10</sup> ist sinngemäss anzuwenden.

---

<sup>9</sup> VRPV, RB 2.2345

<sup>10</sup> GeBV, RB 3.2512



<sup>2</sup>Im Rahmen von Absatz 1 erlassen die Behörden ein Reglement über die Gebührenansätze für ihre Amtshandlungen.

## **7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 38** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 27. November 2009 wird aufgehoben.

### **Artikel 39** Inkrafttreten

<sup>1</sup>Die Gemeindeordnung, genehmigt am 25. Mai 2018, tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Gemeindeordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seelisberg

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Gemeindeschreiber/Die Gemeindeschreiberin